



Bundeskammer der
Architekten und
Ingenieurkonsulenten

Stand:
01.01.2002

**Honorarordnung
für Architekten
HOA
Auflage 2002**

Allgemeiner Teil der Honorarordnungen

Besonderer Teil der Honorarordnung für
Architekten (Abschnitte A - E)

Herausgeber: Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Eigentümer und Verleger: BIK-Verlags-Ges.m.b.H.
Für den Inhalt verantwortlich: Präsident Arch. Dipl. Ing. Peter Scheifinger; alle 1040 Wien, Karlsgasse 9
Druck: Typographische Anstalt Ges.m.b.H., 1190 Wien

Präambel 5

Allgemeiner Teil der Honorarordnungen

§ 1 Allgemeines 7
 § 2 Leistungserbringung 7
 § 3 Honorare 7
 § 4 Zweckbindung, Schutzrechte 9
 § 5 Verrechnung nach dem Zeitaufwand 9
 § 6 Zuschläge 10
 § 7 Zeitliche Anpassung der Honorare 10
 § 8 Änderungen 11
 § 9 Nebenkosten 11
 § 10 Versicherung 12
 § 11 Zahlungsbedingungen 13
 § 12 Umsatzsteuer 13
 § 13 Schiedsgericht 13
 § 14 Übergangsbestimmung und Schlussbestimmung 13

Besonderer Teil

ABSCHNITT A / BAULICHE PLANUNGSLEISTUNGEN

§ 1 Allgemeines 15
 § 2 Leistungsumfang 15
 § 3 Teilleistungen der Planung 16
 § 4 Örtliche Bauaufsicht 18
 § 5 Mehrleistungen 18
 § 6 Schwierigkeitsgrad 22
 § 7 Klassen des Schwierigkeitsgrades 23
 § 8 Herstellungskosten 24
 § 9 Honorarermittlung 24
 § 10 Honorarsätze 25
 § 11 Bewertung der Teilleistungen 26
 § 12 Zusammengehörige Teilleistungen 27
 § 13 Mehrere Bauwerke 27
 § 14 Umbauarbeiten, Erweiterungen, Wiederherstellungsarbeiten 27
 § 15 Zeitliche Trennung der Teilleistungen 28
 § 16 Abbruch eines Auftrages 28
 § 17 Abschluss der Leistungen 28
 § 18 Ausfolgung von Plänen 28
 § 19 Veröffentlichungen 29
 § 20 Auslandsleistungen 29
 § 21 Fertigteilbauten 29
 § 22 Tabellarische Zusammenstellungen 30

ABSCHNITT B / INNENRAUMGESTALTUNG SOWIE KUNSTGEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE FORMGEBUNG

§ 1 Allgemeines 31
 § 2 Anwendungsbereich 31
 § 3 Leistungsumfang 32
 § 4 Teilleistung der Planung 32
 § 5 Örtliche Aufsicht der Durchführung 33
 § 6 Honorarermittlung 34
 § 7 Bewertung der Teilleistungen 36
 § 8 Wiederholte Verwendung 36
 § 9 Leistungen für Werbezwecke und Ausstellungen 36
 § 10 Tabellarische Zusammenstellung 37

ABSCHNITT C / FREIANLAGENGESTALTUNG

§ 1 Allgemeines 39
 § 2 Anwendungsbereich 39
 § 3 Leistungsumfang 40
 § 4 Teilleistungen der Planung 40
 § 5 Örtliche Bauaufsicht 42
 § 6 Gestaltungsklassen 43
 § 7 Honorarermittlung 45
 § 8 Bewertung der Teilleistungen 46
 § 9 Zusammengehörige Teilleistungen 46
 § 10 Tabellarische Zusammenstellung 47

ABSCHNITT D / RAUMPLANUNG UND STÄDTEBAU

§ 1 Allgemeines 49
 § 2 Überörtliche Raumplanung 50
 § 3 Örtliches Entwicklungskonzept 51
 § 4 Flächenwidmungsplanung 53
 § 5 Bebauungsplanung 54
 § 6 Besondere städtebauliche Gestaltungsaufgaben 56
 § 7 Mehrleistungen 57
 § 8 Honorarermittlung 58
 § 9 Bewertung der Teilleistungen 64
 § 10 Zusammengehörige Teilleistungen 64
 § 11 Zeitliche Trennung der Teilleistungen 65
 § 12 Ausfolgung der Planungsergebnisse 65
 § 13 Abschluss der Leistungen 65
 § 14 Nutzungsrecht 65
 § 15 Tabellarische Zusammenstellungen 66

ABSCHNITT E / GUTACHTEN UND IMMOBILIENBEWERTUNGEN

§ 1 Anwendungsbereich 73
 § 2 Gutachten 73
 § 3 Honorarermittlung für Immobilienbewertungen 73

Präambel zur HOA

Die GOA Ausgabe 22.06.1999 hat im Abschnitt A - Bauliche Planungsleistungen den seit 1972 eingetretenen Veränderungen in den Planungsnotwendigkeiten Rechnung getragen. Mit den klar beschriebenen Leistungsinhalten, welche mit den Leistungen der übrigen Fachplaner abgestimmt sind, wird für den Bauherrn das Verständnis erleichtert, und eine bessere Nachvollziehbarkeit geboten. Damit sind für den Projektablauf bessere Handlungsanleitungen geschaffen mit dem Zweck, neben der Qualitätssicherung die Kostentreue zu bewirken. Die eingeführte Formel zur Berechnung der Honorarsätze hat auch die notwendige Umstellung durch die Einführung des Euro ermöglicht.

In der nun vorliegenden Fassung der HOA 2002 sind die Abschnitte weiter überarbeitet und in der Logik neu gereiht.

Abschnitt A	Bauliche Planungsleistungen
Abschnitt B	Innenraumgestaltung, Kunstgewerbliche und industrielle Formgebung
Abschnitt C	Freianlagengestaltung
Abschnitt D	Raumplanung und Städtebau
Abschnitt E	Gutachten und Immobilienbewertungen

Im Abschnitt A ist anstelle des Begriffes ‚Ausbauverhältnis‘ nun der Schwierigkeitsgrad mit 10 Klassen, entsprechend den unterschiedlichen Bauaufgaben, eingeführt.

Der Abschnitt B ist in der Systematik dem Abschnitt A angepasst.

Im Abschnitt C ist das Leistungsbild in der Systematik analog zum Abschnitt A formuliert, die Ermittlung des Honorars auf die Größe der zu bearbeitenden Fläche abgestimmt und umfasst nun neben den gartengestalterischen Leistungen auch die Gestaltung des öffentlichen Raumes.

Der Abschnitt D ist im Leistungsbild zur Gänze neu bearbeitet und in klärender Weise gestrafft. Aus den Erfahrungen in der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass als Parameter zur Ermittlung des Honorars die Größe der zu bearbeitenden Fläche ausreicht. In den verschiedenen Bearbeitungsklassen ist jeweils ein Sockelbetrag definiert, der bei jeder Bearbeitung anfällt und eine flächenbezogene Honorarermittlung eingeführt.

Da österreichweit deutliche Unterschiede in den Anforderungen der einzelnen Bundesländer bestehen, können die Planungsleistungen gemäß Abschnitt D

anteilig verwendet und honoriert werden, bzw. sind auf der vorliegenden Grundlage Sondervereinbarungen zwischen den einzelnen Bundesländern und den zuständigen Länderkammern möglich.

Der Abschnitt E ist den heutigen Gegebenheiten angepasst und in der Leistungsbeschreibung klarer definiert. Die Honorierung der Bewertungen von unbebauten und bebauten Immobilien ist aufeinander abgestimmt.

Architekt Reinhard Medek

Vorsitzender des Ausschusses Vertragswesen und Honorare
der Bundessektion der Architekten

Präambel zum Allgemeinen Teil der Honorarordnungen

Die Regelungen des Allgemeinen Teiles der Honorarordnungen (Stand: 1.1.2002) gelten für alle Honorarordnungen aus dem Bereich der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten und werden bei Neuauflage jeweils im Vorspann zu den Besonderen Teilen dargestellt.

Die alten Regelungen mit der Zeitgrundgebühr waren häufiger Diskussionsgegenstand zwischen Auftraggebern und Ziviltechnikern. Da der Schwerpunkt des Engagements und der beruflichen Ausrichtung der Ziviltechniker deutlich im gestalterischen und technischen Projektbereich liegt, werden diese Diskussionen selten mit der notwendigen betriebswirtschaftlichen Argumentationstiefe geführt.

Die dominante Verrechnungsplattform der Projekte und damit der projektbezogenen Honorare hat es bis jetzt möglich gemacht, dem Verrechnungskreis der zeitbezogenen Honorare und den Stundentarifen geringere Aufmerksamkeit zu widmen und z.B. für Änderungsevidenzen oder Nebenarbeiten zu Planung und Bauleitung zu niedrige („Straf“)Sätze hinzunehmen.

Sowohl in den USA aber auch zunehmend in Europa ist der Trend erkennbar, höherwertige Dienstleistungen (Rechtsanwälte, Steuerberater) nach Zeiteinheiten zu vergüten. Diesem Trend folgend sind die Stundentarife ab dem Allgemeinen Teil 2002 an den realen Bedingungen einer Vollkostenrechnung zu entwickeln. Den Regelfall zur projektrelevanten Vergütung bilden jedoch die einschlägigen Bestimmungen der Besonderen Teile der Honorarordnungen.

Hans Lechner

Vorsitzender Interdisziplinärer Honorarausschuss (IHA)

Allgemeiner Teil der Honorarordnungen (Stundentarife, Nebenkosten)

(In der Fassung der 161. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 174/01 gültig ab 1.1.2002)

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Allgemeine Teil der Honorarordnungen gilt für alle Honorarordnungen und ist in Zusammenhang mit den jeweiligen Besonderen Teilen der Honorarordnungen zu sehen.
- (2) Sofern im Folgenden von Ziviltechnikern gesprochen wird, sind darunter Architekten, Ingenieurkonsulenten und Ziviltechnikergesellschaften zu verstehen.

§ 2 Leistungserbringung

- (1) Die Ziviltechniker erbringen die ihnen in Auftrag gegebenen Leistungen in der Regel im Rahmen eines Werkvertrages. Projektsteuerungs-, Projektleistungsleistungen und Leistungen der Begleitenden Kontrolle werden hingegen mit überwiegenden Anteilen als Bevollmächtigungsvertrag (Geschäftsbesorgung) erbracht.

Dabei gelten folgende Voraussetzungen:

1. Vorgehen im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften einschließlich der Standesregeln für Ziviltechniker;
 2. Erbringung der Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. der Baukunst;
 3. Wahrung der Interessen des Auftraggebers - insbesondere in fachlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und terminlicher Beziehung - unbeeinträchtigt von den eigenen Interessen und den Interessen Dritter;
 4. Haftung des Ziviltechnikers für die ihm in Auftrag gegebenen Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die obigen Voraussetzungen gelten untereinander grundsätzlich gleichrangig. Entstehen Zweifel, so hat stets der Inhalt der einschlägigen Rechtsvorschriften Vorrang.
 - (3) Die Ergebnisse der Leistungserbringung sind im Regelfall in dokumentierbarer Form zu erfassen.

§ 3 Honorare

- (1) Die Honorare nach (2) bis (4) sind das Entgelt für die in Auftrag gegebenen Leistungen.

(2) Honorare

1. Die Honorare sind nach den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages gültigen Honorarordnungen (Allgemeiner Teil, Besondere Teile für verschiedene Fachgebiete, Autonome Honorarrichtlinien) zu berechnen. Die darin enthaltenen Honorarsätze (mengenabhängige Sätze nach Z.2. bzw. zeitabhängige Sätze nach Z.3) bzw. die objektivierten Kosten nach Z.2.2.2 sind nach § 7 veränderlich.
 2. Die Honorare sind nach mengenabhängigen Sätzen (Formeln, Tabellen usw. der Besonderen Teile) zu verrechnen, sofern nicht Z.3. zutrifft. Diese Sätze sind abhängig von
 1. Abrechnungsparametern (wie z.B. Personalzahlen, Flächenzahlen, Einwohnergleichwerten, Maßeinheiten wie m, m², m³, t u. dgl.) oder
 2. honorarwirksamen Kosten
 1. in Form von tatsächlichen Kosten
 2. in Form von objektivierten Kosten.
 3. Mit den zeitabhängigen Sätzen nach § 5 bzw. § 6 sind jene Leistungen oder Teile von solchen zu verrechnen, für die in den Besonderen Teilen oder in den AHR (Autonomen Honorarrichtlinien) keine entsprechende Regelung besteht bzw. wenn für deren Verrechnung kein Besonderer Teil besteht. Dazu zählen auch Änderungen an Leistungen aus Werkverträgen (Änderungsevidenzen).
- (3) Sondereinbarungen über Honorare für Ziviltechniker mit der Bundeskammer oder mit den Länderkammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten haben Vorrang vor den Honorarordnungen.
 - (4) Frei vereinbarte Honorare
 1. Das Recht auf die freie Vereinbarung höherer Honorare bleibt unberührt.
 2. Insbesondere für Leistungen, die über den normalen Rahmen der Tätigkeit hinausgehen, können höhere Honorare vereinbart werden. Dies sind z.B. Leistungen von hohem schöpferischen Wert, Leistungen unter Einsatz eines außergewöhnlichen Maßes an Erfahrungen und Kenntnissen, Leistungen von unverhältnismäßig langer Dauer oder Leistungen, die in unverhältnismäßig kurzer Frist erbracht werden müssen, Leistungen für eine Mehrzahl von Auftraggebern, sowie Leistungen, die mit außergewöhnlichem Risiko verbunden sind.
 3. Der Ziviltechniker darf seine Leistung nur zu einem Honorar (auch Pauschalhonorar) vereinbaren, mit dem die für die Leistungen notwendigen Bearbeitungsinhalte und die notwendige Bearbeitungstiefe auch im Sinne der Projektqualitätssicherung erbracht werden können.

§ 4 Zweckbindung, Schutzrechte

Mit der Vergütung der Leistung ist nur deren Verwendung für den vereinbarten Zweck abgegolten. Schutzrechte am Leistungsgegenstand (Patentrechte, Marken- und Musterschutzrechte, Urheberrechte, insbesondere die Namensnennung bei Vervielfältigungen und Veröffentlichungen usw.) verbleiben vorbehaltlich anderer Vereinbarung dem Ziviltechniker.

§ 5 Verrechnung nach dem Zeitaufwand

- (1) Die Verrechnung nach dem Zeitaufwand gemäß § 3 (2) Z.3. erfolgt mittels der zeitabhängigen Sätze. Die zeitabhängigen Sätze ergeben sich aus der Tabelle nach (5).
- (2) Der Stundentarif¹ wird von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten jeweils durch Verordnung² festgelegt. Die Zuordnung der geforderten Leistung erfolgt entsprechend den 3 Leistungskategorien gemäß (5) und bestimmt damit die Höhe des angewendeten Stundentarifes.
- (3) Das gesamte Honorar ergibt sich aus der Summe der den 3 Leistungskategorien zugeordneten Stunden, multipliziert mit dem zugehörigen Stundentarif. Die kleinste Verrechnungseinheit ist die angefangene halbe Stunde.
- (4) Im Einvernehmen zwischen Ziviltechniker und Auftraggeber kann die Abrechnung des Zeitaufwandes für Leistungen, die gemischt über alle 3 Leistungskategorien reichen, auch als vereinfachender Mittelwert mit der Leistungskategorie B für den gesamten Zeitaufwand durchgeführt werden.
- (5) Die Leistungskategorien und der zugehörige Stundentarif sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	Leistungskategorien	Stundentarif
A	Konzeptive und strategische Aufgaben Senior Experts, Experts	120 - 150 EUR
B	Technische und wirtschaftliche Aufgaben Experts, Junior Experts	90 - 120 EUR
C	Administrative Aufgaben	60 - 90 EUR

§ 6 Zuschläge

- (1) Wenn die Leistung außerhalb der normalen Arbeitszeit aus Gründen erbracht werden muss, die der Ziviltechniker nicht zu vertreten hat, ist ein dem Mehraufwand entsprechender Aufschlag auf das Honorar zu verrechnen.
- (2) Wenn die Leistung außerhalb der normalen Arbeitszeit (zwischen 19.00 und 7.00 Uhr) erbracht werden muss, sind folgende Zuschläge zu verrechnen:
 - zwischen 22.00 und 6.00 Uhr 60 %
 - an Sonn- und Feiertagen 75 %
 - die restliche Zeit 30 %
- (3) Wenn die Leistungen außerhalb Österreichs durchzuführen sind, können folgende Zuschläge verrechnet werden:
 - in europäischen Ländern bis zu 50 %
 - außerhalb Europas bis zu 100 %
- (4) Für besondere Leistungen, die über den normalen Rahmen der Tätigkeit hinausgehen und nicht gemäß den Autonomen Honorarrichtlinien (AHR) verrechnet werden können, für Leistungen von hohem schöpferischem Wert, für Leistungen unter Einsatz von einem außergewöhnlichem Maß an Erfahrung und Kenntnissen und für Leistungen, die mit einem außergewöhnlichem Risiko verbunden sind, ist ein Zuschlag von mind. 50 % auf die Leistungskategorie A zu verrechnen.

§ 7 Zeitliche Anpassung der Honorare

- (1) Die zeitabhängigen Stundentarife¹, die Tabellenwerte, die objektivierten Kosten, der Basiswert³ und die Honorarindices beruhen jeweils auf einem von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ermittelten Kostengefüge.
Bei Änderung des Kostengefüges passt die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten die zeitabhängigen Stundentarife¹, die Tabellenwerte, die objektivierten Kosten, den Basiswert³ und die Honorarindices durch Verordnung an, die dann für die Gültigkeitsdauer der jeweiligen Verordnung (nachfolgend Zeitabschnitt genannt) unverändert bleiben.
- (2) Erstreckt sich die Bearbeitungszeit des Ziviltechnikers über mehrere Zeitabschnitte nach (1), so sind dessen anteilige Leistungen auf die einzelnen Zeitabschnitte abzugrenzen. Mit diesen anteiligen Leistungen ist sodann unter Zuordnung der jeweiligen Honorarsätze der einzelnen Zeitabschnitte das jeweilige anteilige Honorar zu ermitteln. Das Gesamthonorar ist die Summe der Honorare der einzelnen Zeitabschnitte.

- (3) Bei der Verrechnung sind für die einzelnen Zeitabschnitte die jeweils geltenden Werte heranzuziehen.

§ 8 Änderungen

Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht vom Ziviltechniker zu vertreten sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Leistungsbereiche erfordern, sind entsprechend dem nachzuweisenden Leistungsumfang zu verrechnen.

§ 9 Nebenkosten

- (1) Sofern in den Besonderen Teilen nichts anderes bestimmt ist, sind Nebenkosten - unabhängig von der Verrechnung nach mengenmäßigen Sätzen oder nach dem Zeitaufwand - in folgendem Umfang gesondert zu verrechnen:
1. Beschaffung erforderlicher Unterlagen, Grundlagen, Bestandsaufnahmen u. dgl. (ausgenommen Gesetzestexte, fachübliche Normen und Richtlinien).
 2. Modellerstellung, Laboratoriumsuntersuchungen, Modellversuche, Analysen, Probelastungen, Materialprüfungen u. dgl. samt allen Behelfen, Materialien und Transporten.
 3. Vervielfältigungen von Schriftstücken und Zeichnungen, Plandrucke, Drucksachen u. dgl. sowie Herstellung von EDV-Datenträgern, die an den Auftraggeber, beigezogene Fachleute, Ausführende, Behörden oder sonstige mit der Planung, Bauaufsicht und der Bauausführung Befasste oder vom Auftraggeber benannte Dritte zu übergeben sind.
 4. Vom Auftraggeber geforderte besondere Planausfertigungen, Axonometrien, Perspektiven, Lichtbilder, Präsentationen, Photo- und sonstige Dokumentationen.
 5. Behördliche Kommissionsgebühren, Stempel- und Rechtsgebühren, Verwaltungsabgaben, Gerichtskosten, Portokosten für behördlich verlangte Ladungen u. dgl.
 6. Bei Leistungen, die nach dem Zeitaufwand verrechnet werden, ist der mit dem Auftraggeber abgestimmte Einsatz von speziellen Ausrüstungen, wie spezielle EDV-Anlagen und -Programme, Spezialkameras u. dgl. sowie bei Vermessungsleistungen der Einsatz von speziellen Meßgeräten, zu verrechnen.
 7. Beistellung, Ausstattung und Betriebskosten (wie Beheizung, Beleuchtung, Reinigung, Telefonspesen und dgl.) der Einrichtungen für die örtliche Bauaufsicht.

8. Wegzeiten und Fahrtkosten nach Zielen außerhalb des Gemeindegebietes in dem sich der Kanzleisitz des Ziviltechnikers befindet⁴
9. Wegzeiten und Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes, in dem sich der Kanzleisitz befindet, jedoch nur bei Leistungen, die nach dem Zeitaufwand verrechnet werden⁴
10. Wartezeiten bei Verrechnung nach dem Zeitaufwand, sofern sie nicht der Ziviltechniker zu vertreten hat.
11. Sondererstattungen wie Erschwerniszulagen, Baustellenzulagen (Außendienstzulagen), Trennungsgelder, Taggelder und Nächtigungsgelder, jedoch nur bei Leistungen, die nach dem Zeitaufwand verrechnet werden⁵
12. Auftragsbedingte Schäden, wie Flurschäden u. dgl.
13. Kosten für Versicherungen nach § 10 (2) und (3).

- (2) Zu den Nebenkosten gemäß (1) Z. 1 bis 7 ist zur Deckung der anteiligen allgemeinen Unkosten ein Zuschlag von 15 % zu verrechnen.
- (3) Sind Nebenkosten mit Zeitaufwand verbunden oder bestehen sie nur aus Zeitaufwand, so ist dieser nach § 5 bzw. § 6 zu verrechnen.
- (4) Weg- und Wartezeiten sind mit dem 0,8-fachen Wert der zeitabhängigen Stundentarife entsprechend den Leistungskategorien zu verrechnen. Zuschläge gemäß § 6 kommen hier nicht zur Anwendung.
- (5) Bei Pauschalierungen der Nebenkosten ist § 3 (4) Z.3 sinngemäß zu beachten.
- (6) Nicht als Nebenkosten gelten ein Dokumentationsexemplar über die erbrachte Leistung bzw. Teilleistungen, die Personalkosten der allgemeinen Administration (Zentralregie), die Kosten für Büro- und Zeichenmaterial, Porti, Telephon, Telefax, E-mail und interne Vervielfältigungen etc. Diese werden einerseits durch die Honorarsätze, andererseits durch den Zuschlag nach (2) abgegolten. Sie sind demnach keine Nebenkosten und daher nicht gesondert zu verrechnen.

§ 10 Versicherung

- (1) Der Ziviltechniker hat den Auftraggeber auf Verlangen über den jeweiligen Umfang seiner bestehenden Berufshaftpflichtversicherung, die hierfür im einzelnen geltenden Bedingungen und den aufrechten Bestand mitzuteilen.
- (2) Verlangt der Auftraggeber einen darüber hinausgehenden Versicherungsschutz, so ist dies eine Versicherung gemäß § 9 (1) Z.13, welche gesondert zu verrechnen ist.

- (3) Auftragsbedingte Versicherungen, die von Behörden bescheidmäßig dem Ziviltechniker auferlegt werden, sind nach § 9 (1) Z.13 gesondert zu verrechnen.

§ 11 Zahlungsbedingungen

- (1) Im Vertrag sind Vereinbarungen über den Zahlungsablauf unter Beachtung von (2) und (3) zu treffen.
- (2) Der Ziviltechniker hat umgehend nach Beendigung seiner Leistung die Honorare samt Nebenkosten mittels einer abschließenden Honorarnote geltend zu machen. Er hat den verrechneten Betrag mit der Überreichung der Honorarnote unabhängig davon fällig zu stellen, ob und wann seine Leistung vom Auftraggeber verwertet wird.
- (3) Der Ziviltechniker kann während der Bearbeitungszeit leistungskonforme Teilzahlungen/Abschlagszahlungen jeweils samt Nebenkosten anfordern.

§ 12 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist in den Honoraren, in den Nebenkosten sowie im Zuschlag gemäß § 9 (2) nicht enthalten und im gesetzlichen Ausmaß gesondert auszuweisen.

§ 13 Schiedsgericht

Die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung über Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis zwischen dem Kammermitglied und dessen Auftraggeber ist schriftlich zu vereinbaren.

§ 14 Übergangsbestimmung und Schlussbestimmung

- (1) Alle in den Honorar- und Gebührenordnungen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten zum Stichtag 1.1.2002 enthaltenen Schilling-Beträge gelten ab diesem Zeitpunkt als Euro-Beträge und sind mit dem Umrechnungskurs 13,7603 in Euro umzurechnen.
- (2) Die Zeitgrundgebühr gemäß § 4 (2) des Allgemeinen Teiles der Honorarordnungen in der Fassung der 156. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 80/01, vom 1.5.2001 wird mit der Bezeichnung Basiswert fortgeschrieben, insbesondere für zum 31.12.2001 bestehende Honorarordnungen, aufrechte Sondervereinbarungen und Tarife.
- (3) Dieser Allgemeine Teil der Honorarordnungen tritt am 1.1.2002 in Kraft. Für Verträge von Ziviltechnikern mit dem Bund, den Bundesländern, den

ÖBB, der HL-AG, der ÖSAG und der Alpenstraßen AG gilt der Allgemeine Teil in der Fassung der 156. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 80/01, vom 1.5.2001 bis 31.3.2002 weiter.

- ¹⁾ Die Stundentarife werden ab 2003 bei Bedarf in Jahresschritten angepasst.
- ²⁾ Diese Verordnung wird in den Amtlichen Nachrichten der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten veröffentlicht.
- ³⁾ Ab 1.1.2002 wird anstelle des Begriffes „Zeitgrundgebühr“ der Terminus „Basiswert“ verwendet.
- ⁴⁾ Eine Abrechnung sinngemäß nach der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten erfüllt das Kriterium der Wirtschaftlichkeit, wobei bei der Abrechnung § 9 (4) zusätzlich zu berücksichtigen ist.
- ⁵⁾ Eine Abrechnung dieser Sondererstattungen mit den Sätzen des Kollektivvertrages für Angestellte bei Architekten und Ingenieurkonsulenten erfüllt das Kriterium der Wirtschaftlichkeit